

---

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**DER**

**STADTWERKE EBERBACH ERZEUGUNGS- UND WÄRME GMBH**

---

ENTWURF

## INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage.....	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft.....	4
§ 7 Aufsichtsrat.....	5
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats.....	6
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	7
§ 10 Gesellschafterversammlung.....	8
§ 11 Gesellschafterbeschlüsse.....	10
§ 12 Wirtschaftsplan.....	10
§ 13 Jahresabschluss.....	11
§ 14 Bekanntmachungen.....	12
§ 15 Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis.....	12
§ 16 Gründungsaufwand.....	12

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

#### **Stadtwerke Eberbach Erzeugungs- und Wärme GmbH.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eberbach.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Entwicklung, die Finanzierung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien und zur Erzeugung von Wärme, der Vertrieb der erzeugten Energie und Wärme sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen und das Haben und Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Energie und Wärme planen, entwickeln, bauen und betreiben.

## **§ 3**

### **Stammkapital, Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) An der Gesellschaft ist die Stadtwerke Eberbach GmbH (AG Mannheim, HRB 701002) mit 25.000 Geschäftsanteilen mit der laufenden Nr. 1 bis 25.000 im Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 beteiligt.
- (3) Die Stammeinlage wurde in bar erbracht.

## **§ 4**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung zu führen.
- (4) Investitionsentscheidungen innerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Wert von bis zu EUR 400.000 und Investitionsentscheidungen außerhalb des Wirtschaftsplans von bis zu EUR 100.000 darf die Geschäftsführung nur auf Grundlage einer vorher erstellten Wirtschaftlichkeitsanalyse treffen.

## § 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus
  - a) dem Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes,
  - b) den jeweiligen weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Eberbach GmbH.
- (3) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach. Dessen Stellvertreter wird durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.
- (4) Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Eberbach. Die Stadt Eberbach kann die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit aus sachlichem Grund abberufen. Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats endet vorzeitig, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats, das gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats der Stadt Eberbach ist, vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gemeinderat ausscheidet oder das Mitglied des Aufsichtsrats sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegt.
- (5) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG Anwendung mit der Maßgabe, dass die §§ 95 (Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats), 101 Abs. 1 Satz 1 (Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats), 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 (Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats), 111 Abs. 4 (Maßnahmen der Geschäftsführung) sowie §§ 170, 171 AktG (Vorlage des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat) keine Anwendung finden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied Kenntnis erlangt haben.

## § 8

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung, einem Gesellschafter oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Einberufung muss schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats als Vertreter mit einer auf die jeweilige Sitzung beschränkten schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung nicht teilnehmen kann.
- (2) Die Aufsichtsratssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz stattfinden. Die Durchführung der Aufsichtsratssitzung in Form einer Videokonferenz ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen und keines der Mitglieder des Aufsichtsrats der Durchführung in Form einer Videokonferenz innerhalb von 2 Werktagen nach Versand der Einladung widerspricht. Die Durchführung der Aufsichtsratssitzung als Hybrid-Veranstaltung zwischen Präsenzveranstaltung und Videokonferenz ist zulässig, sofern keines der Mitglieder des Aufsichtsrats der Durchführung in Form einer Hybrid-Veranstaltung innerhalb von 2 Werktagen nach Versand der Einladung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftervertrag eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch Einholung schriftlicher (auch per E-Mail oder Telefax) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in eigener Zuständigkeit in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über die Wahl des Abschlussprüfers, wobei der Prüfungsauftrag von der Geschäftsführung erteilt wird.
- (3) Folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit nicht die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist:
  - a) Investitionsentscheidungen innerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Wert von mehr als EUR 400.000 und Investitionsentscheidungen außerhalb des Wirtschaftsplans von mehr als EUR 100.000, wobei der Entscheidung des Aufsichtsrats regelmäßig eine von der Geschäftsführung erstellte oder beauftragte Due Diligence Prüfung vorausgehen sollte;
  - b) Eingehung oder Aufgabe von Miet- und Pachtverhältnissen bzw. Leasingverträgen, wenn der Jahresaufwand nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und ein Betrag im Einzelfall in Höhe von 6.000 Euro/Jahr überschritten wird;
  - c) Erteilung und Entzug von Prokuren;
  - d) Vergabe oder Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft sowie die Übernahme von Bürgschaften oder die Stellung sonstiger Sicherheiten;
  - e) Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen;
  - f) Maßnahmen, die von nicht von a) umfasst sind und durch die für die Gesellschaft zugleich Aufwendungen entstehen, die hinsichtlich der geplanten Maßnahme einen Betrag in Höhe von EUR 100.000 übersteigen, soweit diese Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind;

- g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung;
  - h) Wirtschaftsplan der Gesellschaft und die der Wirtschaftsführung zugrundeliegende fünfjährige Finanzplanung;
  - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern;
  - j) Vorbereitung aller Gegenstände, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen, einschließlich der Abgabe von Beschlussempfehlungen;
  - k) Prozessführung als klagende Partei, soweit der Gegenstandswert einen Wert von EUR 100.000 übersteigt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den Aufsichtsratssitzungen über neue Projekte, die Entwicklung bestehender Projekte sowie deren Wirtschaftlichkeit zu berichten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) Es finden mindestens einmal jährlich Gesellschafterversammlungen statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Auf Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn die Gesellschafterin ausdrücklich zustimmt.

- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - b) die Aufnahme und den Ausschluss eines Gesellschafters;
  - c) die Bestellung, Abberufung und die Entlastung der Geschäftsführer;
  - d) eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
  - e) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
  - f) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
  - g) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, insbesondere auch die Aufnahme neuer Geschäftsfelder;
  - h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
  - i) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - j) alle sonstigen Maßnahmen, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungspflichtig erklärt hat;
  - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
  - l) Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

## **§ 11**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder per Email gefasst werden.
- (2) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Anteil am Stammkapital. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.
- (3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse jeder Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Gesellschafter zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen. Die Niederschrift soll insbesondere Tag, Ort, und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die Vertreter und sonstigen Teilnehmer, die Tagesordnung und die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten. Innerhalb von drei Wochen ist die Niederschrift vorzulegen, durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Gesellschafter zu übermitteln.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung auf, dass der Aufsichtsrat bis zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan und die jeweils nächsten fünf Jahre geltende Finanzplanung Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan hat aus einem Investitions-, einem Finanz- und einem Ergebnisplan zu bestehen.

## § 13 Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den sie den Gesellschaftern für die Ergebnisverwendung unterbreiten will, mitzuteilen. Der Aufsichtsrat wird den Gesellschaftern den Vorschlag der Geschäftsführung zusammen mit einer eigenen Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Unterlagen von der Geschäftsführung vorlegen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf die Feststellung des Jahresabschlusses sind die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Eberbach sind dem Rechnungsprüfungsausschuss und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde der Stadt Eberbach die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse einzuräumen. Der Stadt Eberbach ist das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO einzuräumen
- (4) Der Stadt Eberbach sind sämtliche Unterlagen und Daten bereit zu stellen, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a GemO) benötigt.
- (5) Die Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Satzungsgeber nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 16**

### **Gründungs Aufwand**

Die Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. In den Gründungskosten sind die Kosten der notariellen Beurkundung, die Handelsregisterkosten sowie die Steuern und Gebühren der Gründung enthalten.